

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-189901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189901)

Otto Stein, Gutsbesitzer in Rudach. ☉3b.
 Hermann Klein, Dekonom in Wertheim. ☉3b.
 August Strauß, Apotheker in Mosbach.
 Theodor Frey, Weinhändler in Eberbach. ☉3b.
 Friedrich Weng, Apotheker in Adelsheim.

Ersatzmann:

Weigandt, Kaufmann in Wölschingen.

2. Gemeinden.

Die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Konstanz und Bruchsal ausgenommen, haben sämtliche politische Gemeinden des Landes, Städte sowohl als Landgemeinden, die Gemeinden, die aus einem einzigen Orte bestehen und die aus mehreren Orten zusammengesetzten, die gleiche Verfassung und nahezu auch die gleiche Verwaltung. In letzterer Beziehung besteht nur insofern ein Unterschied, als der Staatsaufsicht gegenüber die Gemeinden über 4000 Einwohner etwas freier gestellt sind als die kleineren Gemeinden.

Die persönliche Grundlage aller dieser Gemeinden ist die erbliche Bürgergemeinde. Stimmfähig sind nur die anwesenden unbescholtenen Gemeindebürger, d. h. Diejenigen, welche durch Abstammung oder durch Aufnahme (welche unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen nicht verweigert werden darf) das Bürgerrecht erlangt haben. Die sonstigen Bewohner der Gemeinden sind entweder nichtbürgerliche Einwohner, oder Solche, welche ihr angeborenes Bürgerrecht noch nicht angetreten haben.

Die Beschlüsse der Gemeinde werden von der Gemeindeversammlung oder, wo die Zahl der Bürger 100 oder mehr beträgt, von dem die Gemeindeversammlung vertretenden, von den drei Steuerklassen gewählten, Bürgerverschuß gefaßt, welcher außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths 18 bis 96 Mitglieder, je nach der Bürgerzahl, zählt. Die regelmäßige Verwaltung der Gemeinde steht dem Bürgermeister und Gemeinderath (6 bis 18 Mitglieder) zu. Der Bürgermeister wird auf 6 Jahre, die Mitglieder des Gemeinderaths und des Bürgerverschusses auf die gleiche Zeit, jedoch mit hälftiger Erneuerung alle 3 Jahre, von den Gemeindebürgern in allgemeiner und direkter Wahl gewählt. Nach drei fruchtlosen Wahlen wird der Bürgermeister von der Staatsregierung auf 3 Jahre ernannt. Wegen Dienstwidrigkeiten oder wegen anderer Umstände, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann von der Staatsbehörde (Bezirksrath) die Entlassung der Gemeindebeamten herbeigeführt werden.

Als Hilfspersonen des Gemeinderaths wird in jeder Gemeinde ein Gemeinderichter auf Vorschlag des Gemeinderaths von der Gemeinde und ein Rathschreiber vom Gemeinderath ernannt.

Die umlagepflichtigen nichtbürgerlichen Einwohner und Ausmärker können je 1 beziehungsweise 2 Vertreter wählen, welche dem Gemeinderath und der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Bürgerausschuß bei Berathung und Beschlußfassung über gesetzlich bestimmte Punkte beizutreten haben.

Die Sitzungen der Gemeindeversammlung und des Bürgerausschusses sind öffentlich.

Der Wirkungskreis der Gemeinden erstreckt sich — außer der Verwaltung ihres Vermögens, der Aufnahme neuer Bürger, Entscheidung über die bürgerlichen Verhältnisse ihrer Angehörigen und der Sorge für die gemeinsamen lokalen Wirthschafts- und Kulturinteressen — auf folgende ihnen beziehungsweise ihren Organen vom Staat übertragene Funktionen: die Ortspolizei, wo dieselbe nicht ausnahmsweise von einer Staatsstelle verwaltet wird (die Städte Karlsruhe, Mannheim etc.), die Führung der Grund- und Lagerbücher, der Unterpfandsbücher und der Liegenschafts-, Kauf- und Tauschprotokolle, die Mitwirkung bei dem Vollzug der meisten Staatsverwaltungs-Gesetze in der untersten Instanz (mit Ausnahme vorzugsweise der Staats-Finanzverwaltung, welche ihre eigenen lokalen Vollzugsorgane hat), die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (in Städten von mehr als 3000 Einwohnern bis 30 M., in den übrigen Gemeinden bis 10 M., überall nach der Wahl des Klägers bis 50 M.) und für gewisse polizeiliche Strafsachen (Haft bis zu 2 Tagen oder Geldstrafe bis 10 M., beziehungsweise in Städten von mehr als 3000 Einwohnern bis 30 M.), ferner die den Bürgermeistern übertragene bürgerliche Standesbeamtung.

Die genannten acht größern Städte bilden zur Zeit den Geltungsbereich einer besondern Städteordnung, welche sich von der allgemeinen Gemeindeordnung dadurch unterscheidet, daß sie an die Stelle der Bürgergemeinde die Einwohnergemeinde setzt, die indirekte Wahl des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Stadtraths vorschreibt, durch Gewährung von Besoldungen und Pensionen ein Berufselement in die Gemeindeverwaltung einführt, einzelne Verwaltungszweige besondern städtischen Kommissionen überträgt, die Autonomie der Städte und deren Umlagerecht erweitert und bestimmt, daß frei werdende Bürgergenuß-Antheile der Gemeinde anheimfallen. Im Uebrigen behalten die Bestimmungen der allgemeinen Gemeindeordnung auch für die unter die Städteordnung fallenden Städte Geltung.

(Vergl. im statistischen Anhang das Verzeichniß der Gemeinden und der Bürgermeister, sowie die Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden.)